

## Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)

vom 22. September 2005

---

### Art. 1

- <sup>1</sup> Die beteiligten Kantone vereinheitlichen die Baubegriffe und Messweisen in ihrem Planungs- und Baurecht. Grundsatz
- <sup>2</sup> Die vereinbarten Baubegriffe und Messweisen werden in den Anhängen aufgeführt.

### Art. 2

- <sup>1</sup> Die Kantone übernehmen mit ihrem Beitritt vereinbarte Baubegriffe und Messweisen im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Zuständigkeit. Pflichten der Kantone
- <sup>2</sup> Die Gesetzgebung darf nicht durch Baubegriffe und Messweisen ergänzt werden, welche den vereinheitlichten Regelungsgegenständen widersprechen.
- <sup>3</sup> Sie passen ihre Gesetzgebung bis Ende 2012 an und bestimmen die Fristen für deren Umsetzung in der Nutzungsplanung.

### Art. 3

- <sup>1</sup> Das Interkantonale Organ setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK), deren Kantone an der Vereinbarung beteiligt sind. Interkantonales Organ
- <sup>2</sup> Jeder beteiligte Kanton hat eine Stimme.
- <sup>3</sup> Das Interkantonale Organ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der beteiligten Kantone vertreten ist. Für Beschlüsse ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Kantone.

### Art. 4

- <sup>1</sup> Das Interkantonale Organ vollzieht die Vereinbarung, indem es: Zuständigkeiten des Interkantonalen Organs
- a.) deren Anwendung regelt und die Durchführung durch die Kantone kontrolliert;

---

Amtsblatt 2010, S. 1319.

- b.) seine Tätigkeit mit dem Bund, den Kantonen und den Normenorganisationen koordiniert, um unterschiedliche Baubegriffe und Messweisen im Planungs- und Baurecht von Bund, Kantonen und Gemeinden zu vermeiden;
- c.) Kontaktstelle für Bund, Gemeinden, Normen-, Fach- und Berufsorganisationen ist.

<sup>2</sup> Es ist überdies zuständig für:

- a.) die Änderungen der Vereinbarung;
- b.) die Erstreckung der Frist für die Anpassung der Gesetzgebung;
- c.) die Erarbeitung und Publikation von Erläuterungen;
- d.) den Erlass einer Geschäftsordnung.

#### **Art. 5**

Finanzierung Die beteiligten Kantone tragen die Kosten des Interkantonalen Organs im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahlen.

#### **Art. 6**

Beitritt Die Kantone treten der Vereinbarung bei, indem sie ihre Beitrittserklärung dem Interkantonalen Organ übergeben. Vor Inkrafttreten der Vereinbarung übergeben sie diese Erklärung der BPUK.

#### **Art. 7**

Austritt Die Kantone können auf das Ende eines Kalenderjahres austreten. Der Austritt ist sechs Monate im Voraus dem Interkantonalen Organ schriftlich mitzuteilen.

#### **Art. 8**

Inkrafttreten Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr sechs Kantone beigetreten sind.

Beschlossen von der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz anlässlich der Hauptversammlung vom 22. September 2005

In Kraft getreten am 26. November 2010.